

Az.: 15 R 11 2010 012489

Name: [REDACTED]

Gesprächsnotiz

Gespräch mit: Richter Drifthaus, Sozialgericht Dortmund

Firma:

Tel.-Nr.:

Fax-Nr.:

Telefonat vom 17.07.2015

Aufgrund der von Richter Drifthaus in der Sitzung am 15.07.2015 gemachten Aussagen zum Weiterzahlungsanspruch des Verletztengeldes erfolgte nochmals eine telefonische Rücksprache durch den Sitzungsvertreter. Insbesondere wurde erneut auf unseren Schriftsatz vom 17.04.2015 sowie die Regelungen zu § 86 a Abs. 2 Nr. 3 SGG verwiesen.

Nach nochmaliger Einsichtnahme in die Gerichtsakte teilte Richter Drifthaus in einem Rückruf am gleichen Tage mit, dass unsere Auffassung, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs spätestens mit der Klageerhebung aufgrund der zuvor zitierten Vorschrift wegfällt, zutrifft. Hinsichtlich der Ausführungen in der vorangegangenen Sitzung am 15.07.2015 korrigierte sich Richter Drifthaus ferner dahingehend, dass diese Auffassung für Streitigkeiten in der Grundsicherung zutreffen würden. Er habe sich leider bei der Anwendung der entsprechenden Rechtsgrundlage vertan und bittet hierfür um Entschuldigung.

Richter Drifthaus empfahl, mit dem Prozessbevollmächtigten des Klägers, Kontakt aufzunehmen hinsichtlich der weiteren Ausführungen des Teilanerkennnisses.

17.07.2015

(Datum)

G [REDACTED] _____
(Unterschrift)